



Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminsaufhebungen - eine Übersicht über ausgewählte öffentliche Verhandlungen des Oberverwaltungsgerichts, die in der Zeit von 16. September 2026 bis 30. September 2026 vorgesehen sind.

Nr. 18 vom 22.09.2026

Termine September/2. Hälfte (Stand: 22. September 2026)

22.09.2026

Sitzungssaal I

Uhrzeit: 13.30 Uhr

Aktenzeichen: 4 A 3501/25 (VG Köln, 1 K 6920/22)

(...) GmbH ./.. Bundesrepublik Deutschland

beigeladen: (...) e.V.

Die Klägerin, ein bundesweit tätiges Energieversorgungsunternehmen, wendet sich gegen die Eintragung des Beigeladenen in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b UWG. Der Beigeladene ist ein eingetragener Verein, der in der Vergangenheit mehrfach vor den Zivilgerichten in wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten gegen die Klägerin vorgegangen ist. Das Bundesamt für Justiz vertritt die Auffassung, die Eintragung verletze keine Rechte der Klägerin, deren rechtliche Interessen anderweitig umfassend geschützt seien, was die Klägerin bestreitet.

23.09.2026 - Aufgehoben

Sitzungssaal I

Uhrzeit: 10.15 Uhr

Aktenzeichen: 2 D 111/23.NE

(...) ./.. Stadt Borgholzhausen

-

~~Die Antragsteller sind hälftige Miteigentümer eines von ihnen selbst bewohnten Hausgrundstücks, das unmittelbar an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12.2 "Gewerbegebiet Am Stadtgraben" der Stadt Borgholzhausen angrenzt. Gegen diesen Bebauungsplan wenden sich die Antragsteller im Wege der baurechtlichen Normenkontrolle. Sie machen insbesondere geltend, dass infolge der Bauleitplanung der Kfz-Verkehr in ihrer Wohnstraße und die von diesem Verkehr ausgehenden Emissionen erheblich zunehmen würden.~~

24.09.2026

Sitzungssaal I

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Aktenzeichen: 9 A 2604/20 (VG Arnsberg, 12 K 3468/19)

Aktenzeichen: 9 A 2605/20 (VG Arnsberg, 12 K 3618/18)

Aktenzeichen: 9 A 2581/20 (VG Arnsberg, 12 K 10166/17)

Aktenzeichen: 9 A 2580/20 (VG Arnsberg, 12 K 6434/16)

Stadt Hilchenbach ./ Land Nordrhein-Westfalen

Die klagende Gemeinde wendet sich in mehreren Verfahren gegen die Festsetzung von Abwasserabgaben durch das Land für das in ihrer Kläranlage behandelte und anschließend in ein Gewässer eingeleitete Abwasser. Die Höhe der Abwasserabgabe hängt unter anderem von der sogenannten Jahresschmutzwassermenge ab, bei der Niederschlagswasser unberücksichtigt bleibt. Die Beteiligten streiten darüber, ob die seitens des Landes herangezogene Methode zur Ermittlung von Niederschlagswasser grundsätzlich tauglich ist und auch im konkreten Fall hinreichend verlässlich die Ermittlung der von Niederschlag unbeeinflussten Jahresschmutzwassermenge gewährleistet.

29.09.2026

Sitzungssaal I

Uhrzeit: 10.00 Uhr

Aktenzeichen: 5 A 2190/24 (VG Aachen, 6 K 265/24)

(...) ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger hat seit 2022 wiederholt an „Umweltprotestaktionen“ teilgenommen und ist in diesem Zusammenhang mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Unter anderem beteiligte er sich nach polizeilichen Angaben an einer Versammlung in der im rheinischen Braunkohlerevier befindlichen Ortschaft Lützerath, wobei er sich gemeinsam mit weiteren Beteiligten durch Fixieren des Armes einbetoniert haben soll, um eine Räumung der Ortschaft zu verhindern respektive zu erschweren. Hierauf hat die Beklagte die erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers angeordnet. Das Verwaltungsgericht hat der hiergegen gerichteten Klage erstinstanzlich stattgegeben und die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Das Berufungsverfahren gibt nunmehr Gelegenheit zur Klärung der Frage, welche Polizeibehörde für den Erlass einer auf § 81b Abs. 1 Alt. 2 StPO gestützten erkennungsdienstlichen Behandlung zuständig ist, wenn zu besorgen ist, dass der Betroffene bundesweit Straftaten begehen wird.

29.09.2026

Sitzungssaal I

Uhrzeit: 11.30 Uhr

Kontakt: Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Dahme, Pressesprecherin, Telefon: (0251) 505-455
 Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Rauschenberg, stv. Pressesprecher, Telefon: (0251) 505-455
 Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Lier, stv. Pressesprecher, Telefon: (0251) 505-455
 Oberverwaltungsgericht NRW, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, <http://www.ovg.nrw.de>
 Telefon: (0251) 505-0, Fax: (0251) 505-352, E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de

Aktenzeichen: 5 A 2779/25 (VG Düsseldorf, 18 K 4465/25)
 (...) ./ Land Nordrhein-Westfalen

Das Polizeipräsidium Wuppertal untersagte einem 18-Jährigen aus Wuppertal für die Dauer von drei Jahren, alle Arten von Messern und andere gefährliche Gegenstände in der Öffentlichkeit zu führen. Nachdem der gegen dieses Verbot gerichtete Eilantrag zunächst vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Erfolg hatte, änderte das Oberverwaltungsgericht auf die Beschwerde der Polizei diese Entscheidung im Juli 2025 und lehnte den Eilantrag ab. Mit Urteil vom 24.09.2025 hat sodann das Verwaltungsgericht Düsseldorf in der Hauptsache entschieden und der Klage gegen die Verbotsverfügung ganz überwiegend stattgegeben. Für das Verbot von Messern aller Art (sogenannte Alltagsmesser) gebe es aktuell nicht die erforderliche gesetzliche Grundlage im Waffengesetz. Auf das Polizeigesetz des Landes könne das Messerführverbot nicht gestützt werden. Das Land hat dagegen die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung eingelegt.

29.09.2026

Sitzungssaal II

Uhrzeit: 10.30 Uhr

Aktenzeichen: 22 D 251/25.AK, 22 D 252/25.AK, 22 D 253/25.AK, 22 D 255/25.AK, 22 D 256/25.AK

(...) GmbH & Co. KG ./ Hochsauerlandkreis

Die Klägerinnen wenden sich jeweils gegen die Ablehnung der Erteilung einer Änderungsgenehmigung durch den beklagten Hochsauerlandkreis. Ihr jeweiliger Änderungsantrag zielt auf die Aufhebung einer Nebenbestimmung in der bestandskräftigen Ursprungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage, die aus Gründen des Artenschutzes eine Abschaltung zugunsten des Rotmilans bzw. des Schwarzmilans festschreibt. Die Klägerinnen machen insbesondere geltend, im Änderungsverfahren finde nach dem einschlägigen Übergangsrecht trotz Bestandskraft der Ursprungsgenehmigung die neue Vorschrift des § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes Anwendung, was zur Aufhebung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung führen müsse.

29.09.2026

Sitzungssaal II

Uhrzeit: 13.30 Uhr

Aktenzeichen: 22 D 43/25.AK, 22 D 15/25.AK

(...) ./ Märkischer Kreis

beigeladen: (...) eG&R

Der beklagte Märkische Kreis erteilte der beigeladenen Windenergieanlagenbetreiberin zunächst einen Vorbescheid und nachfolgend eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen in Plettenberg. Gegen beide Entscheidungen wendet sich die Klägerin, deren Wohnhaus etwa 800 m von der nächstgelegenen Windenergieanlage entfernt ist. Sie ist der Auffassung, dass die vorgelegten Gutachten zum

Lärm- und Brandschutz unzureichend seien. Eine Untersuchung hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen habe in Bezug auf ihr Wohnhaus überhaupt nicht stattgefunden. Zudem befürchtet sie bei einem Brand- oder Unfallereignis negative Auswirkungen auf ihre Trinkwasserversorgung über einen privaten Brunnen.